

Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Gebührenpflichtige
 - § 3 Gebührenmaßstab
 - § 4 Gebührenhöhe
 - § 5 Gefangene Hinterliegergrundstücke
 - § 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung
 - § 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht
 - § 8 Erhebungszeitraum, Entstehen und Ende der Gebührenpflicht
 - § 9 Gebührenschild, Fälligkeit
 - § 10 Datenverarbeitung
 - § 11 Inkrafttreten
- Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Aus Gründen der Vereinfachung wird in der folgenden Satzung die männliche Form verwendet (z. B. Eigentümer). Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Soltau betreibt die Reinigung der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 28. Februar 2013.

- (2) ¹Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung nach Maßgabe der Regelungen der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Soltau (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils aktuellen Fassung. ²Für diese Reinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. ²Als Benutzer gelten die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die an den in der Anlage aufgeführten Straßen ggf. unter Beachtung der jeweiligen Eingrenzung liegen. ³Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, eine Einfriedung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. ³Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen gefangenen, aber durch die Straße erreichbaren Grundstücke (gefangene Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz - ErbbauRG-), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) ¹Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. ²Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. ²Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt Soltau. ³Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten festgesetzt. ⁴Der auf die Stadt Soltau entfallende Teil umfasst
- a) die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen (wie Parkplätze oder Abbiegspuren),
 - b) die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr und dem starken innerörtlichen Verkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr bzw. starken innerörtlichen Verkehr verursacht werden,
 - c) die Kostenanteile des Interesses der nicht gefangenen Hinterliegergrundstücke

- (2) ¹Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Grundstücksfläche in Quadratmetern (qm) und die Reinigungsklasse zu der die Straße nach der Anlage zu dieser Satzung gehört. ²Bei deren Berechnung werden Bruchteile eines qm abgerundet.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen. Dabei werden die über 4.000 m² liegenden Grundstücksflächen (Kappungsgrenze) nicht bei der Veranlagung der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt.
- (4) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen werden in zwei ausgewiesene Reinigungsklassen eingeteilt.
- (5) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige in der Anlage zu dieser Satzung festgelegte Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung maßgebend.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je qm Grundstücksfläche:

	Reinigungs-klasse I	Reinigungs-klasse II
Straßenreinigung	0,02743 €/m ²	0,98716 €/m ²
Winterdienst	-0,00083 €/m ²	0,03578 €/m ²
Gebührensatz	0,02661 €/m²	1,02295 €/m²

§ 5 Gefangene Hinterliegergrundstücke

Grundstücke, die weder direkt an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen, noch direkt an einer anderen Straße liegen (gefangene Hinterlieger), sind ebenfalls zu einer Straßenreinigungsgebühr heranzuziehen, solange sie eine Zugangsmöglichkeit zur gereinigten Straße besitzen.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Monat im Jahr, bzw. bei einem Ausbleiben in Folge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) ¹Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. ²Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.²Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 NKAG dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Straßenreinigung folgt. ²Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die regelmäßige Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) ¹Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. ²Bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Erhebungszeitraum der Restteil des Jahres; die Gebühr wird dabei mit einem Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangenen vollen Monat berechnet.
- (3) ¹Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats; dies gilt auch, wenn Straßen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. ²Änderungen der Eigentumsverhältnisse bewirken ein Entstehen oder Beenden der Gebührenpflicht analog zu Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 2. ³Wenn der Veräußerer (bisheriger Verpflichteter) die Mitteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang seiner Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem Erwerber (neuer Verpflichteter).

§ 9 Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. ²Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende der Gebührenpflicht. ³Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November werden Vorausleistungen in Höhe von je einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig. ⁴Die Beträge werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. ⁵Eine Endberechnung der Jahresgebühr für das volle Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn die Jahresgebühr nicht der Höhe der Vorausleistungen entspricht; die offenen Beträge sind dann grundsätzlich am 15. Dezember fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (z. B. Vor- und Zuname, Adresse, Grundstücksbezeichnung und –größe, Grundbuchbezeichnung, ...) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 9. November 1995 außer Kraft.

Soltau, den 10. Dezember 2015

Stadt Soltau
Bürgermeister

L.S.
gez.
Helge Röbbert
Bürgermeister

*Diese Satzung beinhaltet
die 1. Änderung vom 16. November 2017 (Inkrafttreten: 01. Januar 2018),
die 2. Änderung vom 25. Juni 2020 (Inkrafttreten: 01.07.2020),
die 3. Änderung vom 15. Dezember 2022 (Inkrafttreten: 01. Januar 2023).*

Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Die im Folgenden aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad, der Verkehrsbedeutung und Ausbauart der Straßen in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I

wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst

1. Am Alten Stadtgraben
2. Andre-Lütjens-Straße
3. Bahnhofstraße
4. Bergstraße (*Kreuzung Kirchstr./Bahnhofstr. bis Ende beidseitiger Gehweg**)
5. Böhmeide - Nord - (*Einmündung Celler Str. bis Georges-Lemoine-Platz*)
6. Bürgermeister-Lindloff-Platz
7. Celler Straße (*Kreuzung Wilhelmstr./Lüneburger Str. bis zweiten Bahnübergang***)
8. Harburger Straße (*Einmündung Unter den Linden bis Ortsausgang/Ortseingang*)
9. Kirchstraße
10. Lüneburger Straße (*Kreuzung Celler Str./Winsener Str. bis Ortseingang/Ortsausgang*)
11. Poststraße
12. Rühberg (*Einmündung Kirchstr. bis Einmündung Walsroder Str.*)
13. Unter den Linden
14. Walsroder Straße (*Kreuzung Andre-Lütjens-Str. bis Ende beiseitiger Gehweg****)
15. Wilhelmstraße
16. Winsener Straße (*Kreuzung Lüneburger Str./Wilhelmstr. bis Ende beidseitiger Gehweg*****)

Reinigungsklasse II

tägliche Reinigung inkl. Winterdienst

1. Am Bahnhof
2. Burg
3. Georges-Lemoine-Platz
4. Hagen
5. Marktstraße
6. Neuer Hagen
7. Sally-Lennhoff-Gang
8. Simon-Aron-Gang
9. Wiltengang

Erläuterungen:

* etwa 45 m vor dem Ortseingangs-/ausgangsschild

** hinter der Celler Straße Nr. 67

*** etwa 60 m hinter Einmündung Meßhäuser Weg (mittlere Grundstücksfront Walsroder Straße 121)

**** Höhe Einmündung Kantweg